

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2021¹, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 04.12.2025⁵

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts einschließlich der Feuerbestattungsanlage sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Friedhofssatzung der WBD-AöR in ihrer jeweils geltenden Fassung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2² Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettung haben die Antragsteller/innen zu tragen. Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige / diejenige, der / die die gebührenpflichtige Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Dies ist insbesondere derjenige / diejenige, der / die eine Bestattung auf dem Friedhof willentlich herbeiführt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57/ 2021, S. 766 – 771
in Kraft getreten am 01.01.2022

² Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/ 2022, S. 806 – 810
in Kraft getreten am 01.01.2023
§ 2 Satz 3 neu eingefügt
Änderung des Gebührentarifs

³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/ 2023, S. 741 – 745
in Kraft getreten am 01.01.2024
Änderung des Gebührentarifs

⁴ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/ 2024, S. 548 – 552
in Kraft getreten am 01.01.2025
Änderung des Gebührentarifs

⁵ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 51/ 2025, S. 861 – 865
in Kraft getreten am 01.01.2026
Änderung des Gebührentarifs

GEBÜHRENTARIF 2, 3, 4, 5

zur Friedhofsgebührensatzung der WBD-AöR

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
A	ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN		
	I. Erwerb von Reihengrabstätten		
1	Reihengrabstätte für Särge für Verstorbene bis zu 5 Jahren		732
2	Reihengrabstätte für Särge für Verstorbene über 5 Jahren		1.329
3	Rasenreihengrabstätte für Särge		2.533
4	Reihengrabstätte für Urnen		1.259
5	Rasenreihengrabstätte für Urnen		2.289
6	Anonyme Reihengrabstätte für Urnen		1.649
	II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle		
7	Wahlgrabstätte für Särge und Urnen eng liegend	91,90	1.838
8	Wahlgrabstätte für Särge eng liegend als Tiefgrab	129,75	2.595
9	Wahlgrabstätte für Särge und Urnen getrennt liegend	99,15	1.983
10	Wahlgrabstätte für Särge getrennt liegend als Tiefgrab	139,05	2.781
11	Rasenwahlgrabstätte für Särge und Urnen	142,45	2.849
12	Wahlgrabstätte für Urnen	84,20	1.684
13	Rasenwahlgrabstätte für Urnen	128,50	2.570
14	Baumwahlgrabstätte für Urnen	142,25	2.845
15	Ruhestätte im Kolumbarium	166,65	3.333
	III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten		
16	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		167
17	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten jeglicher Art ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
B	BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN		
	I. Erdbestattungen		
18	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		79
19	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		579
20	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		1.029
21	wie 20, Bestattung am Samstag		1.161
	II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreuungen		
22	Urnenebeisetzung einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		450
23	wie 22, Urnenbeisetzung am Samstag		551
24	Ascheverstreuung im Streufeld		1.990
25	Urnenebeisetzung im Kolumbarium		134

	III. Nebenleistungen	
26	Trauerhallennutzung	255
27	Trauerhallennutzung am Samstag	354
28	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof (z.B. Wandelhalle)	94
29	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof am Samstag	126
30	Urneneierraum	70
31	Benutzung der Abschiedsräume	205
32	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium	169
33	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	169
34	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat	35
35	Beisetzung einer Grabbeigabe	209
C	EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN	
	I. Einäscherung	
36	Einäscherung von Verstorbenen über 5 Jahren	405
37	Einäscherung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	226
38	sofortige Einäscherung	504
	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 36 - 38 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten.	
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)	
	II. Nebenleistungen	
39	Versand einer Urne	
	Die Gebühr ergibt sich aus den aktuell gültigen Versandgebühren der Versanddienstleister für In- und Auslandssendungen	
	Zuzüglich der Gebühr für allgemeine Verwaltungstätigkeiten aus der lfd. Nr. 52	
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)	
D	AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN	
	I. Leichen und Leichenreste	
40	Ausgrabung von Verstorbenen bis 5 Jahren	1.112
41	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren	2.469
42	Wiederbeisetzung von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 19)	579
43	Wiederbeisetzung von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 20)	1.029
	II. Aschen und Aschenreste	
44	Ausgrabung	624
45	Wiederbeisetzung (wie Position 22)	450
	Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 40 - 45 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.	

E GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN			
46	für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen		69
47	für die Genehmigung von stehenden Grabmalen		99
48	für die Genehmigung von Sonderbauten		249
49	für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		329
F SONSTIGE GENEHMIGUNGEN			
50	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswände mit Fahrzeugen durch Besucher		69
51	Übertragung des Nutzungsrechts		25
52	Sonstige Gestattungen und Erlaubnisse, Gebühren für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren, Schlüsselbeschaffungen)		69